

— Gutachterliche Äußerungen zu wichtigen Fragenkomplexen sind mit Vergleichen, Gegenrechnungen oder anderen Fakten und Daten zu belegen.

— Alle Ergebnisse der Begutachtung (auch die zu Teilen der Vorbereitungsunterlagen von Investitionen) sind in allen Abschnitten der Begutachtung in Gutachten, Protokollen bzw. anderen geeigneten Formen dokumentarisch zu fixieren. Die Gutachter legen ihre Auffassungen in der Regel schriftlich vor.

— Jede wesentliche gutachterliche Äußerung erfordert die kollektive Beratung in der Gutachterstelle bzw. in der Expertengruppe. Abweichende Meinungen sind mit Begründung dokumentarisch festzuhalten.

— An wichtigen Beratungen sollen Vertreter der an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen wesentlich beteiligten Betriebe und Institutionen teilnehmen.

(3) Zur Bestätigung von Aufwands- und Nutzenskennziffern sowie der wichtigen wissenschaftlich-technischen Parameter gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von

Investitionen sollen Vertreter der Gutachterstelle, die die jeweiligen Vorbereitungsunterlagen der Investition begutachtet hat, hinzugezogen werden.

(4) Die Gutachten werden Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen von Investitionen und sollen zur Grundsatzentscheidung gemäß Abschnitt I Ziff. 6 und zur Bestätigung gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vorliegen.

#### §12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Dezember 1964 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen (GBl. II 1965 S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1968

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Schürer